

Bericht

**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Archivgesetz, das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Fischereigesetz, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, die Oö. Landarbeitsordnung 1989, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Gesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, das Oö. Mindestsicherungsgesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das Oö. Sozialberufegesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Statistikgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Oö. Weinbaugesetz, das Oö. Wettgesetz und das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden
(Oö. Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)**

[L-2018-117701/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 707/2018](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) beschlossen. Sie ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018.

Obwohl die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht. Darüber hinaus enthält die DSGVO Regelungsspielräume ("Öffnungsklauseln"), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Die notwendige Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten erfolgte auf Bundesebene durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017. Die darin vorgesehenen Anpassungen im Datenschutzgesetz (DSG) treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Eine weitere Änderung des DSG erfolgte durch das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018.

Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Daten ("manuelle Daten") besteht eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Auch diesbezüglich sind Regelungen zur Durchführung der DSGVO erforderlich, die mit diesem Landesgesetz geschaffen werden sollen.

Weiters ist es erforderlich, die bestehenden materienspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen in Landesgesetzen an die Begriffe und Vorgaben der DSGVO anzupassen, eine Adaptierung der bisherigen Verweise vorzunehmen und in bestimmten Materien Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen.

Im Einklang mit Art. 99 Abs. 2 DSGVO sollen diese Anpassungen mit 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes manueller personenbezogener Daten;
- terminologische Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO;
- Anpassung der Verweise auf das bisherige DSG 2000;
- Anpassung der Regelungen betreffend die Datenverarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche zur Weiterführung der bisherigen Informationsverbundsysteme sowie Festlegung von Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter;
- Präzisierung bzw. Schaffung materienspezifischer Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten obliegt gemäß § 2 DSG grundsätzlich dem Bund. Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Daten ("manuelle Daten") besteht jedoch eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. In Oberösterreich wurde diese Kompetenz durch die Erlassung des 2. Abschnitts des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes wahrgenommen.

Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen in den einzelnen Materiengesetzen können - im Rahmen der Vorgaben der DSGVO - auch weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (Datenschutz als Annexmaterie). Soweit es also um die konkrete Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von Landesmaterien geht, ist somit das Land zur Gesetzgebung zuständig.

Die Regelung betreffend Datenschutzbeauftragte in der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes (§ 9 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz) stützt sich auf die Organisations- und Dienstrechtskompetenz des Landes (Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 B-VG) bzw. auf die Ermächtigung zur Weisungsfreistellung von Organen, soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist (Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, da es sich weitgehend um terminologische Anpassungen handelt.

Finanzielle Auswirkungen, etwa die Kosten für einen Datenschutzbeauftragten, für das verpflichtend zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und allfällige Datenschutz-Folgenabschätzungen, entstehen bereits durch die auf unionsrechtlicher Ebene beschlossene und unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung; sie sind daher nicht diesem Gesetzgebungsvorhaben zuzurechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz dient der Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Zuge der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016, S. 72.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Artikel 1 Z 5 (Entfall des § 9 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz) und die zugehörige Inkrafttretensbestimmung des Artikel 39 Abs. 2 enthalten Verfassungsbestimmungen.

Das bisherige Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz erklärt zwar bereits die wesentlichen Inhalte des DSG 2000 im Zuständigkeitsbereich des Landes für sinngemäß anwendbar. Der angepasste Verweis im § 9 auf die Bestimmungen des (neuen) DSG bedeutet aber eine Erweiterung des Umfangs der Mitwirkung von Bundesorganen, insbesondere der Datenschutzbehörde; es ist daher neuerlich eine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen nach Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen.

Auch die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Sinn des Art. 131 Abs. 5 B-VG ist zwar bereits geltendes Recht (vgl. den bisherigen § 9 Abs. 3 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz). Im Hinblick auf die erweiterten Aufgaben im Bereich des Rechtsschutzes ist aber die neuerliche Einholung der Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG geboten.

Der Gesetzesbeschluss ist daher vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes):

Zu § 8: Im bisherigen Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an die DSGVO.

Die Abs. 2 bis 4 des bisherigen § 8 sind auf Grund der unmittelbar geltenden Regelungen des Art. 3 DSGVO entbehrlich. Dies gilt auch für Abs. 5, da für den Anwendungsbereich der DSGVO auf Grund des unionsrechtlichen Transformationsverbots - anders als bislang im § 4 DSG 2000 - auf nationaler Ebene keine datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten definiert werden können.

Zu § 9: Zu Abs. 1: Im Interesse einer möglichst weitgehenden Harmonisierung des Datenschutzrechts in Österreich erklärt das bisherige "Landes-Datenschutzgesetz" die wesentlichen Inhalte des DSG 2000 im Zuständigkeitsbereich des Landes für sinngemäß anwendbar. Dieser Verweis soll an das neue DSG angepasst werden, wobei auf Grund des neuen Regelungsumfanges des DSG nur auf die für die im Bereich der Landeskompetenz erforderlichen Bestimmungen verwiesen werden soll (Berichtigung und Löschung, Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, Datengeheimnis, Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken, Befugnisse der Datenschutzbehörde, Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, Strafbestimmungen).

Da es sich beim bisherigen Abs. 2 um eine Verfassungsbestimmung handelt, muss auch der Entfall dieser Bestimmung und die zugehörige Inkrafttretensbestimmung als Verfassungsbestimmung ausgestaltet sein.

Zu Abs. 2 (neu): Nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO benennen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln. Die Erläuterungen zur Änderung des DSG im Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018 (AB 98 d.B. XXVI. GP) gehen davon aus, dass sich die Regelungen im Datenschutzgesetz des Bundes betreffend den Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich (§ 5 DSG) insbesondere auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG gründen und daher dienst- und organisationsrechtliche Vorschriften im Bereich der Länder nicht von der Bundeskompetenz umfasst sind. Aus diesem Grund soll für Datenschutzbeauftragte im Gesetzgebungsbereich des Landes durch Verweis auf § 5 Abs. 1 bis 3 DSG eine entsprechende Regelung geschaffen werden. Im Übrigen werden die Regelungen über die Benennung, die Stellung und die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten in den Art. 37 bis 39 DSGVO unmittelbar anwendbar festgelegt.

Abs. 3 kann entfallen, da die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr durch den Verweis auf § 27 DSG begründet wird.

Eine Bestimmung über die sinngemäße Anwendung der DSGVO ist weder erforderlich noch auf Grund des "Transformationsverbots" zulässig, da die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt und nach ihrem Art. 2 Abs. 1 auch für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gilt.

Zu § 21: Die Bedingungen für die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zB. auch das Widerrufsrecht, ergeben sich unmittelbar aus Art. 7 DSGVO.

Zu § 22: Zu Abs. 3: Das Amt der Landesregierung und die Gemeinden sind im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch berechtigt zum Zweck von Ehrungen ZMR-Abfragen durchzuführen. Bei manchen Ehrungen, wie z.B. Jubiläen des Geburtstags sollen jedoch nur die Daten jener Personen aus dem ZMR abgefragt werden, bei denen ein solcher Geburtstag bevorsteht. Dies ist nur über eine Verknüpfungsabfrage, welche nach § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991 gesetzlich vorgesehen werden kann, möglich.

Zu Abs. 4: Die Verpflichtung zu Datensicherheitsmaßnahmen im Sinn von Art. 32 DSGVO soll ausdrücklich in das Landesgesetz aufgenommen werden.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 2 (Änderung des Oö. Archivgesetzes):

Zu § 2: Der Halbsatz in Z 3 kann entfallen, weil "personenbezogene Daten" ein Überbegriff ist und auch besondere Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten ebenso wie personenbezogene Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs umfasst.

Zu § 7: Neben den ohnehin bereits nach der DSGVO bestehenden Ausnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wie etwa im Art. 5 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. j, Art. 14 Abs. 5 lit. b und Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO, ermöglicht Art. 89 Abs. 3 DSGVO gesetzliche Modifizierungen des allgemeinen Rechtsrahmens der DSGVO vorzunehmen, soweit Regelungen der DSGVO eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Archive im Land Oberösterreich soll daher § 7 (Recht auf Auskunft und Gegendarstellung) entsprechend angepasst werden. Dem Archiv soll nicht zugemutet werden, allfällige besondere Speicherformate in andere Formate konvertieren zu müssen. Die Auskunftserteilung in Form einer Datenausgabe soll daher in dem Format erfolgen können, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist (Abs. 1).

Im Sinn der Öffnungsklausel des Art 89 Abs. 3 DSGVO sollen Ausnahmen von bestimmten Rechten vorgesehen werden, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und diese Beschränkung für die Erfüllung der Archivzwecke notwendig ist. Demnach soll ein über § 7 Abs. 1 weitergehender Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht bestehen. Auch ein über § 7 Abs. 4 hinausgehender Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO soll nicht bestehen. Eine Pflicht zur Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten nach Art. 16 DSGVO würde nämlich bei archivierten Unterlagen dem Archivzweck, eine bestimmte Aktenlage zu überliefern, widersprechen und auch nicht mehr dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung dienen.

Ebenso soll der Anspruch auf eine Sperre nach Art. 18 DSGVO für archivierte Daten ausgeschlossen sein, zumal der Schutz der betroffenen Personen durch die personenbezogene Schutzfrist des § 5 Abs. 2 Oö. ArchivG sowie durch das darin enthaltene Selbstbestimmungsrecht ohnehin gewährleistet wird. Auch das Recht auf Datenübertragbarkeit an andere Behörden (Art. 20 DSGVO) soll, insbesondere im Hinblick auf das Alter der Daten, ausgeschlossen werden. Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO gegen die Archivierung und Nutzung gespeicherter personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit von Unterlagen zur archivarischen Überlieferung und soll daher ebenfalls ausgeschlossen werden (Abs. 6).

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 3 (Änderung des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes):

Es handelt sich um Anpassungen an die DSGVO und Zitateanpassungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991):

Es handelt sich um Anpassungen an die DSGVO und Zitateanpassungen. § 45 Abs. 3 ermächtigt beispielsweise auch zur Datenübermittlung an die Agrarmarkt Austria zur Kontrolle von Marktordnungsbestimmungen.

Bei dieser Gelegenheit soll auch der Begriff "Bodenschutzregister" durch den treffenderen Begriff "Klärschlammregister" ersetzt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes):

Zu § 47: Zu Abs. 6: Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist künftig unmittelbar durch Art. 9 DSGVO in Verbindung mit diesem Landesgesetz geregelt. In Art. 9 DSGVO sind neben der ausdrücklichen Einwilligung auch weitere Erlaubnistatbestände enthalten. Das alleinige Abstellen auf die Einwilligung ist daher nicht DSGVO-konform und soll daher entfallen. Die Datensicherheitsmaßnahmen (vgl. Art. 32 DSGVO) sind nun im Abs. 7c enthalten.

Zu Abs. 7: Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden. Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand

der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Zu Abs. 7a: Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO - zB Berichtigungs- und Löschungspflichten - wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen durch Landesgesetz dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Zu Abs. 7b: Gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO kann sich der Verantwortliche eines Dritten bedienen, der personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeitet (Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter entspricht im Wesentlichen dem Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000 und - soweit es sich bei der Datenanwendung derzeit um ein Informationsverbundsystem handelt - dem Betreiber gemäß § 50 Abs. 1 DSG 2000. Diesem soll künftig die Funktion des Auftragsverarbeiters übertragen werden. Nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter entweder auf der Grundlage eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der Mitgliedsstaaten. Von der zweiten Möglichkeit soll im Weg einer gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht werden; es soll daher gesetzlich normiert werden, dass der Auftragsverarbeiter in dieser Funktion verpflichtet ist, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Im Übrigen handelt sich um Anpassungen an die DSGVO und Zitat Anpassungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Oö. Fischereigesetzes):

Zu § 7a: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 7 (Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998):

Soweit die Statutarstädte und Gemeinden die Kranken- und Unfallfürsorge für bestimmte Gemeindemandatare sicherzustellen haben, bildet diese gesetzliche Ermächtigung in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO die Rechtsgrundlage, insbesondere Gesundheitsdaten für Zwecke der Gewährleistung der Gesundheit und der Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung zu verarbeiten (vgl. auch Erwägungsgrund 52 zur DSGVO).

Zu Artikel 8 (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002):

Zu § 7: Auf Grund des neuen § 7a kann die bisherige Regelung des § 7 Abs. 11 entfallen.

Zu § 7a: Vgl. grundsätzlich dazu die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993.

Zu Abs. 1 und 2: Die Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Soweit die Gemeinden die Kranken- und Unfallfürsorge für die Bediensteten sicherzustellen haben, bildet diese Ermächtigung in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO die Rechtsgrundlage, insbesondere Gesundheitsdaten für Zwecke der Gewährleistung der Gesundheit und der Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung zu verarbeiten (vgl. auch Erwägungsgrund 52 zur DSGVO).

Zu Abs. 3: Im Sinn der Verwaltungsvereinfachung soll normiert werden, dass personenbezogene Daten der Landesregierung nicht nur im Wege der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands selbst, sondern auch im Wege eines allfälligen Auftragsverarbeiters zur Verfügung gestellt werden können. Die Beschlussfassung über eine solche Ermächtigung zur direkten Abfrage der Daten durch die Landesregierung beim Auftragsverarbeiter obliegt nach den allgemeinen Regelungen dem Gemeinderat, bei den Gemeindeverbänden der Verbandsversammlung.

Zu § 17: Zu Abs. 4a: Vgl. die Erläuterungen zur Änderung des § 3a Abs. 3 Oö. Landes-Vetragsbedienstetengesetz.

Zu Abs. 4b: Es erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001):

Vgl. die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 und zur Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993.

Zu Artikel 10 (Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990):

Zu § 35: Soweit die Gemeinden die Krankenfürsorge für bestimmte Gemeindemandatare sicherzustellen haben, bildet diese gesetzliche Ermächtigung in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO die Rechtsgrundlage, insbesondere Gesundheitsdaten für Zwecke der Gewährleistung der Gesundheit und der Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung zu verarbeiten (vgl. auch Erwägungsgrund 52 zur DSGVO).

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 11 (Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006):

Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche grundsätzlich die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Die im § 8 Abs. 1 normierte Ermächtigung zur Datenverarbeitung ist hier allerdings nur die korrespondierende landesrechtliche Bestimmung zum § 8 Abs. 1 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Inneres. Nach dieser bundesrechtlichen Bestimmung sind das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen der Länder (in Oberösterreich die Landesregierung) und der Bundesminister für Inneres als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, personenbezogene Daten von zu versorgenden Menschen gemeinsam zu verarbeiten (Betreuungsinformationssystem). Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Die Regelung betreffend das Informationsverbundsystem kann daher auf Landesebene entfallen.

Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber der betroffenen Person obliegt nach § 8 Abs. 4 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Inneres jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 12 (Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes):

Zu § 11: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Die DSGVO kennt zwar den Begriff "Informationsverbundsystem" nicht mehr; die im Oö. Katastrophenschutzgesetz vorgesehene Datenanwendung soll aber weiterhin im Landesrecht als "Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem" bezeichnet werden. Durch die Beibehaltung dieser Bezeichnung kann nämlich ein vielfacher Umbenennungsaufwand, insbesondere in den Unterlagen der betroffenen Organisationen, vermieden werden. Im § 11 Abs. 6 soll bei dieser Gelegenheit auch die Bezeichnung richtiggestellt werden.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 13 (Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes):

Es handelt sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 14 (Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014):

Zu § 15: Zu Abs. 3 Z 1: Die Ermächtigung soll im Einklang mit Art. 9 DSGVO um jene personenbezogenen Daten erweitert werden, die für die Ausübung der Obsorge bzw. die mit der Ausübung der Obsorge verbundenen Rechte und Pflichten erforderlich ist.

Zu Abs. 6, 6a und 6b: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Zu Abs. 8: Die Verpflichtung zu Datensicherheitsmaßnahmen im Sinn von Art. 32 DSGVO soll ausdrücklich in das Landesgesetz aufgenommen werden.

Zu Abs. 9 zweiter Satz: Die Rechte auf Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten ergeben sich unmittelbar Art. 16 und 17 DSGVO.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 15 (Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete), zu Artikel 16 (Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997):

Die Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten und bildet in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO die Rechtsgrundlage, insbesondere Gesundheitsdaten für Zwecke der Gewährleistung der Gesundheit und der Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung zu verarbeiten (vgl. auch Erwägungsgrund 52 zur DSGVO).

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO und Verweisanpassungen.

**Zu Artikel 17 (Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996),
zu Artikel 18 (Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989):**

Es handelt sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 19 (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993):

Zu § 3a: In Anlehnung an § 280 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Dienstrecht soll eine materienspezifische landesgesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung durch die Dienstbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit der Personalverwaltung geschaffen werden. Diese hat hauptsächlich die Daten der Datenanwendung "SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" nach der bisherigen Standard- und Musterverordnung 2004 zum Gegenstand, aber auch in Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 2 lit. a, b, g und/oder h DSGVO besondere Kategorien personenbezogener Daten. Zu den dienstrechtlichen Bestimmungen zählen auch die Bestimmungen über das Personalvertretungsrecht.

Die Anlage 1 der Standard- und Muster-Verordnung 2004, präzisiert den Zweck "Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" wie folgt:

"Verwendung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen (wie z.B. von Beamten, Vertragsbediensteten, Personen in Ausbildung, Aushilfskräften, aber auch von Landtagsabgeordneten, Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Funktionären) sowie von Volontären und Zivildienern (jeweils ohne Entgeltbezug) durch die Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten über den Eintritt des Versicherungsfalles zum Zweck der Mitteilung an die Versicherungsanstalt; Verwendung und Evidenthaltung arbeitsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten der Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Übermittlung von personenbezogenen Daten von öffentlich Bediensteten, sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen und von Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck der

Veröffentlichung im Internet; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden."

Anlage 1 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 zählt bei der Datenanwendung "SA015" folgende Datenarten auf: Identifikation, Dienstkarte, Vorbildung, dienstliche Stellung, Arbeitszeit, Personalentwicklung, besoldungsrechtliche Stellung, Nebengebühren, dienstrechtliche Verfahren, Disziplinarangelegenheiten. Dort findet sich auch eine detaillierte Beschreibung dieser Datenarten.

Diese Beschreibung kann auch nach dem Außerkrafttreten der Standard- und Muster-Verordnung 2004 weiterhin als Auslegungshilfe zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände herangezogen werden.

Durch den Begriff „Dienstbehörden“ wird nicht nur der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Landesregierung und den Landeshauptmann nach § 152 Oö. LBG, sondern auch speziellen Bestimmungen betreffend die Ausübung der Diensthoheit durch die Direktorin bzw. den Direktor des Oö. Landesrechnungshofs nach § 12 Abs. 2 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 und durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oö. Landesverwaltungsgerichts nach § 4 Abs. 2 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz hinsichtlich der diesen beiden Einrichtungen zugeordneten Landesbediensteten Rechnung getragen. Auf die Erläuterungen zur Änderung der beiden zuletzt genannten Landesgesetze wird verwiesen.

Im Fall einer Inanspruchnahme des Amtes der Landesregierung in Ausübung der Diensthoheit durch besondere Dienstbehörden oder im Fall von Dienstleistungsverträgen mit Dritten wird das Amt der Landesregierung als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO tätig.

Zu § 151: Der Verweis auf das bisherige DSG 2000 kann entfallen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu § 3: Entsprechend § 3 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes soll das Land als Dienstgeber zur Einholung einer Strafregisterauskunft vor Neuaufnahmen ermächtigt und verpflichtet werden, um (einschlägig) vorbestrafte Personen im Zuge einer Neuaufnahme möglichst frühzeitig aus dem Verfahren ausscheiden zu können.

Zu § 4a: Zu Abs. 1 bis 3: Vgl. die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993.

Zu Abs. 4: Nachdem die Personaldatenverwaltung beim Land OÖ nicht nur „klassische“ öffentliche Dienstverhältnisse, wie Vertragsbediensteten- und Beamtendienstverhältnisse, sondern auch andere privatrechtliche Dienstverhältnisse, wie etwa „ABGB-Vertragsverhältnisse“, etc. umfasst, soll auf die entsprechenden Bestimmungen im Oö. LVBG, die diese Dienstverhältnisse bzw.

Bedienstetengruppen aufzählen, verwiesen werden, damit die Datenschutzbestimmung auch für diese gilt.

Zu Artikel 21 (Änderung des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013):

Es soll eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Wahrnehmung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 durch die Direktorin bzw. den Direktor des Oö. Landesrechnungshofs hinsichtlich der dem Oö. Landesrechnungshof zugeordneten Landesbediensteten geschaffen werden. Im Fall einer Inanspruchnahme des Amtes der Landesregierung nach § 12 Abs. 2 zweiter Satz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Amt der Landesregierung als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO tätig.

Zu Artikel 22 (Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes):

Zu § 17a: Zu Abs. 1 und 2: Um die Unabhängigkeit des Gerichts und den Schutz der Verfahren zu gewährleisten soll eine Bestimmung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten für das Oö. Landesverwaltungsgericht im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit einerseits und zur Wahrnehmung der ihm sonst gesetzlich übertragenen Aufgaben andererseits eingefügt werden - in Anlehnung an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz. Die Verfahrensgesetze, Verordnungen und sonstigen verwaltungsgerichtlichen Regelungen bis hin zu den Bestimmungen für die in Senaten zu erledigenden Angelegenheiten der Justizverwaltung regeln die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten abschließend.

Zu Abs. 3: Um den Zugang der Öffentlichkeit zu den Gerichtsentscheidungen zu gewährleisten sowie für wissenschaftliche Zwecke macht das Landesverwaltungsgericht bereits bisher alle Entscheidungen, die sich zur Veröffentlichung eignen, auf verschiedene Arten (beispielsweise via Homepage des Landesverwaltungsgerichts, dem Rechtsinformationssystem des Bundes [RIS] oder etwa der Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit [ZVG] etc.) unter Wahrung der Interessen der betroffenen Personen zugänglich. Diese Vorgangsweise hat sich bislang in jeder Hinsicht bewährt und soll auch künftig weiter möglich sein. § 11 Abs. 7 kann entfallen.

Zu § 20 Abs. 3: Es soll eine spezielle Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Wahrnehmung der dienstrechtlichen Angelegenheiten nach § 4 Abs. 2 durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oö. Landesverwaltungsgerichts hinsichtlich der dem Oö. Landesverwaltungsgericht zugeordneten Landesbediensteten geschaffen werden. Im Fall einer Inanspruchnahme des Amtes der Landesregierung gemäß § 17 Abs. 6 bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Amt der Landesregierung als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO tätig.

Zu Artikel 23 (Änderung des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994):

Es handelt sich um eine Anpassung an die DSGVO.

Eine "ausdrückliche" Einwilligung ist gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO nur für besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich. Es genügt daher die Einwilligung im Sinn des Art. 4 Z 11 DSGVO.

Zu Artikel 24 (Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967):

Es handelt sich um eine Anpassung an die DSGVO.

Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge):

Die Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten und bildet in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO die Rechtsgrundlage, insbesondere Gesundheitsdaten für Zwecke der Gewährleistung der Gesundheit und der Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung zu verarbeiten (vgl. auch Erwägungsgrund 52 zur DSGVO).

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 26 (Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes):

Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 27 (Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes):

Zu § 9a: Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes. Im neu formulierten Abs. 1 ist die Aufzählung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entbehrlich, da sie nicht selbst eigenständige datenschutzrechtlich Verantwortliche sind, sondern jene Sicherheitsbehörden, denen sie zugeordnet sind. Im neu formulierten Abs. 2 soll jedoch das bisher im Abs. 1 vorgesehene Übermittlungsrecht der dort genannten Organe weiterhin klargestellt werden.

Zu Abs. 3: Die Verpflichtung zu Datensicherheitsmaßnahmen im Sinn von Art. 32 DSGVO soll ausdrücklich in das Landesgesetz aufgenommen werden. Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 9 DSGVO.

Zu Abs. 4 zweiter Satz: Die Rechte auf Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten ergeben sich unmittelbar aus Art. 16 und 17 DSGVO.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 28 (Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes):

Es handelt sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 29 (Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998):

Vgl. zur Umstellung vom bisherigen Informationsverbundsystem zur Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 30 (Änderung des Oö. Statistikgesetzes):

Es handelt sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 31 (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002):

Zu § 1 Abs. 3: Vgl. die Erläuterungen zur Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 und des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993.

Zu § 146: Es handelt sich um die Berichtigung eines legistischen Versehens.

Zu Artikel 32 (Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992),

Zu Artikel 33 (Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992),

zu Artikel 34 (Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992),

zu Artikel 35 (Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996):

Es handelt sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 36 (Änderung des Oö. Weinbaugesetzes):

Zu § 9: Von der Möglichkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Informationssystem bzw. künftig durch gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche soll - wie bisher - auch künftig nicht Gebrauch gemacht werden; der letzte Satz kann daher entfallen.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 37 (Änderung des Oö. Wettgesetzes):

Es handelt sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 38 (Änderung des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993):

Durch die Einfügung des letzten Satzes im Abs. 1 soll die gesetzliche Grundlage den Erfordernissen der Praxis - zur Feststellung der Förderwürdigkeit in energietechnischer Hinsicht und Abwicklung der Förderung mit Kreditinstituten - angepasst werden.

Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen an die DSGVO.

Zu Art. 39 (Inkrafttreten):

Im Einklang mit Art. 99 Abs. 2 DSGVO sollen die Anpassungen durch dieses Landesgesetz mit 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Die Inkrafttretensbestimmung des Abs. 1 ist als Verfassungsbestimmung ausgestaltet, weil es sich bei § 9 Abs. 2 um eine Verfassungsbestimmung handelt. Die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes können durch eine einfachgesetzliche Bestimmung in Kraft gesetzt werden.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftsspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Archivgesetz, das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Fischereigesetz, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, die Oö. Landarbeitsordnung 1989, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Gesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, das Oö. Mindestsicherungsgesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das Oö. Sozialberufegesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Statistikgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Oö. Weinbaugesetz, das Oö. Wettgesetz und das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden (Oö. Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), beschließen.

Linz, am 26. April 2018

KommR Sigl
Obmann

Bgm. Dr. Dörfel
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Archivgesetz, das
Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das
Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Fischereigesetz, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz
1998, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das
Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das
Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das
Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das
Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das
Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, die
Oö. Landarbeitsordnung 1989, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-
Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das
Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994, das
Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Gesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und
Unfallfürsorge, das Oö. Mindestsicherungsgesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das
Oö. Sozialberufegesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Statistikgesetz, das
Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Statut für die Landeshauptstadt Linz
1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das
Oö. Umweltschutzgesetz 1996, das Oö. Weinbaugesetz, das Oö. Wettgesetz und das
Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden
(Oö. Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations- weiterverwendungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Oö. Archivgesetzes
Artikel 3	Änderung des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991
Artikel 5	Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Oö. Fischereigesetzes
Artikel 7	Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998
Artikel 8	Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002
Artikel 9	Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001
Artikel 10	Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990
Artikel 11	Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006
Artikel 12	Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes

- Artikel 13** Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes
- Artikel 14** Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014
- Artikel 15** Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete
- Artikel 16** Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997
- Artikel 17** Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996
- Artikel 18** Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989
- Artikel 19** Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993
- Artikel 20** Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
- Artikel 21** Änderung des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013
- Artikel 22** Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 23** Änderung des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994
- Artikel 24** Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967
- Artikel 25** Änderung des Gesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge
- Artikel 26** Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes
- Artikel 27** Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes
- Artikel 28** Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes
- Artikel 29** Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998
- Artikel 30** Änderung des Oö. Statistikgesetzes
- Artikel 31** Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002
- Artikel 32** Änderung des Status für die Landeshauptstadt Linz 1992
- Artikel 33** Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992
- Artikel 34** Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992
- Artikel 35** Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996
- Artikel 36** Änderung des Oö. Weinbaugesetzes
- Artikel 37** Änderung des Oö. Wettgesetzes
- Artikel 38** Änderung des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993
- Artikel 39** Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt bei der Eintragung zu § 9 die Jahreszahl „2000“ und bei der Eintragung zu § 22 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 8 lautet:

„§ 8

Schutz bei der nichtautomatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten

Dieser Abschnitt regelt den Schutz natürlicher Personen bei der nichtautomatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit diese für Zwecke solcher Angelegenheiten verarbeitet werden, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist.“

3. *In der Überschrift des § 9 entfällt die Jahreszahl „2000“.*

4. *§ 9 Abs. 1 lautet:*

„(1) Auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn des § 8 sind § 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 bis 10, § 18 Abs. 1, § 22, §§ 24 bis 30 und § 62 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Datenschutz-Deregulierungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. xx/2018, sinngemäß anzuwenden.“

5. **(Verfassungsbestimmung) § 9 Abs. 2 entfällt.**

6. *§ 9 Abs. 2 (neu) lautet:*

„(2) Auf Datenschutzbeauftragte von Behörden oder öffentlichen Stellen, die in die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung fallen, ist § 5 Abs. 1 bis 3 Datenschutzgesetz sinngemäß anzuwenden.“

7. *§ 9 Abs. 3 entfällt.*

8. *Im § 21 Abs. 1 wird das Wort „zugestimmt“ durch das Wort „eingewilligt“ ersetzt.*

9. *Im § 21 Abs. 2 und im § 22 Abs. 1 Z 7 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.*

10. *In der Überschrift des § 22 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*

11. *Im § 22 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ in der richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*

12. Dem § 22 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Zu dem im Abs. 1 genannten Zweck sind das Amt der Landesregierung und die Gemeinden berechtigt, Verknüpfungsanfragen gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. yy/2018, durchzuführen.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

Artikel 2

Änderung des Oö. Archivgesetzes

Das Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z 3 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt; die Wortfolge „, insbesondere auch von sensiblen Daten im Sinn des § 4 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000“ entfällt.*

2. *Im § 3 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „dem Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.*

3. *Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „sensible Daten im Sinn des § 4 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „besondere Kategorien personenbezogener Daten oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder personenbezogene Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs“ und das Wort „zugestimmt“ durch das Wort „eingewilligt“ ersetzt.*

4. *Im § 6 Abs. 4 erster Satz wird das Wort „zugestimmt“ durch das Wort „eingewilligt“ ersetzt.*

5. *Im § 6 Abs. 5 Z 4 wird nach dem Wort „Zustimmungen“ die Wortfolge „oder Einwilligungen“ eingefügt.*

6. § 7 Abs. 1 wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, hat das zuständige Archiv einer betroffenen Person auf schriftlichen Antrag Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der personenbezogenen Daten ermöglichen, und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Im Fall der Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch eine betroffene Person nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) kann die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, in dem Format erfolgen, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist.“

7. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort „Personen“ durch die Wortfolge „betroffene Personen“ ersetzt.

8. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Weitergehende Rechte betroffener Personen und Pflichten des Verantwortlichen gemäß Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) bestehen nicht.“

9. Im § 13 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „externer Dienstleister im Sinn des § 10 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Auftragsverarbeiter im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

10. § 17 Z 2 entfällt; die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“ und das darin enthaltene Zitat „BGBl. I Nr. 170/1999“ wird durch das Zitat „BGBl. I Nr. 92/2013“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes

Das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Datenschutzgesetzes 2000“ durch die Wortfolge „der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

2. *Im § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Datenschutzgesetzes 2000 und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003“ durch die Wortfolge „der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.*

3. *Im § 19 Abs. 3, 4 und 6 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ in der richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*

4. *Im § 19 Abs. 8 wird die Wortfolge „Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „datenschutzrechtlich Verantwortlicher“ ersetzt.*

5. *Im § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000“ durch die Wortfolge „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.*

6. *§ 27 Abs. 2 Z 2 entfällt; die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „2.“ und „3.“.*

Artikel 4

Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 3/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 45: „Klärschlammregister; Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

2. *Die Überschrift des § 45 lautet: „Klärschlammregister; Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

3. *Im § 45 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Bodenschutzregister“ bzw. „Bodenschutzregisters“ jeweils durch das Wort „Klärschlammregister“ bzw. „Klärschlammregisters“ ersetzt.*

4. *Im § 45 Abs. 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und der zweite Satz entfällt.*

5. *§ 45 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden sind zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Klärschlammregister abzufragen.“

Die Landesregierung ist ermächtigt, die zum Zweck der Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen personenbezogenen Daten auf Ersuchen an Einrichtungen des Bundes zu übermitteln.“

Artikel 5

Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 47 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „nach § 8 E-GovG“.*

2. *§ 47 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz entfallen.*

3. *§ 47 Abs. 7 wird durch folgende Abs. 7, 7a, 7b und 7c ersetzt:*

„(7) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz die zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Personen, die Ansprüche nach diesem Landesgesetz geltend machen oder beitrags- oder kostenersatzpflichtig sind, gemeinsam zu verarbeiten. Die Träger der sozialen Hilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind ermächtigt, die zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten dieser gemeinsamen Verarbeitung abzufragen.

(7a) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(7b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

(7c) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

4. *Im § 47 Abs. 8 wird die Wortfolge „Daten aus dem Informationsverbundsystem dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 DSG 2000“ durch die Wortfolge „Personenbezogene Daten aus der Verarbeitung nach Abs. 7 dürfen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.*

Artikel 6 **Änderung des Oö. Fischereigesetzes**

Das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 24/1984, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 7a: „Fischereiregister; Verarbeitung personenbezogener Daten“*

2. *§ 7a lautet:*

„§ 7a

Fischereiregister; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesfischereiverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung einer geordneten Fischereiwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten (Fischereiregister):

1. die im Fischereibuch (§ 7) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Fischerkarte (§ 17): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Fischerkarte;
3. Daten der Fischereischutzorgane (§ 23): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Betrauungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Nummer des Dienstausweises, Überwachungsbereich).

(2) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(3) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.“

3. *Im § 46 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008,“.*

Artikel 7 **Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998**

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

Dem § 7a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Städte mit eigenem Statut und die Gemeinden sind ermächtigt, die zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen nach Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Sie sind ermächtigt, personenbezogene Daten soweit an Dritte zu übermitteln, als dies im Zusammenhang mit der Erbringung bzw. Vergütung von Leistungen der Kranken- oder Unfallfürsorge erforderlich ist.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 3 umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

Artikel 8

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Eintragung eingefügt: „§ 7a Verarbeitung personenbezogener Daten“*

2. *§ 7 Abs. 11 entfällt.*

3. *Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:*

„§ 7a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben als Dienstbehörden bzw. Dienstgeber und der Personalverwaltung einschließlich der Sicherstellung der Kranken- und Unfallfürsorge die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben, zu verarbeiten.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die mit

dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(3) Die im Abs. 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten sowie Daten über den aktuellen Stand der Dienstposten und deren Besetzung sind automationsunterstützt an die Landesregierung zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde, zur Vorbereitung legislativer Maßnahmen und zur Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übermitteln. Bedient sich die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband eines Auftragsverarbeiters, kann sie bzw. er an Stelle einer Übermittlung die Landesregierung ermächtigen, die betreffenden personenbezogenen Daten direkt beim jeweiligen Auftragsverarbeiter abzufragen.“

4. Im § 17 Abs. 4a wird folgender erster Satz eingefügt:

„Der Dienstgeber hat vor jeder Neuaufnahme eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 einzuholen.“

5. Im § 17 Abs. 4b wird das Zitat „§ 16 Abs. 1 Z 3, 4, 5 und 6“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 2 Z 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten ist § 7a Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten sinngemäß anzuwenden.“

2. Nach § 3 Abs. 3 Z 16 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7a Oö. GDG 2002).“

3. § 6 Abs. 11 entfällt.

Artikel 10

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 25/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Gemeinden sind ermächtigt, die zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen nach Abs. 1 übertragenen Aufgabe erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Sie sind ermächtigt, personenbezogene Daten soweit an Dritte zu übermitteln, als dies im Zusammenhang mit der Erbringung bzw. Vergütung von Leistungen der Krankenfürsorge erforderlich ist.

(3) Die Ermächtigung nach Abs. 2 umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

2. Im § 53 Abs. 3 wird die Wortfolge „Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 8 lautet: „Betreuungsinformationssystem; Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung der Grundversorgung nach diesem Landesgesetz personenbezogene Daten über zu versorgende Menschen zu verarbeiten, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand.“

3. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

4. Im § 8 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

5. Im § 8 Abs. 5 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „Personenbezogene Daten“ ersetzt und folgender erster Satz eingefügt:

"Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen."

Artikel 12

Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 70/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 11: „Katastrophenschutzpläne und Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem; Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Die Überschrift des § 11 lautet: „Katastrophenschutzpläne und Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem; Verarbeitung personenbezogener Daten“.

3. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Katastrophenschutzbehörden, die öffentlichen Feuerwehren und der Oö. Landes-Feuerwehrverband als Teil des Katastrophenhilfsdienstes sowie die anerkannten Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt und verpflichtet, zum Zweck der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe erforderliche personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten (Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem).“

4. Im § 11 Abs. 6 wird die Bezeichnung „Katastrophen-Informationsverbundsystem“ durch die Bezeichnung „Katastrophenschutz-Informationsverbundsystem“ ersetzt.

5. Nach § 11 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.“

6. § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.“

7. § 11 Abs. 9 entfällt.

8. Im § 21 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „ermitteln“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

9. Im § 21 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „nach Maßgabe des § 48a Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005, die ermittelten Daten“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe des § 10 Datenschutzgesetz die verarbeiteten Daten“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 25a: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Die Überschrift des § 25a lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.

3. Im § 25a Abs. 1 lautet der Text vor der Aufzählung:

„Die Rechtsträger sind ermächtigt und verpflichtet, zu den in den nachstehenden Absätzen genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der bei ihnen angemeldeten Kinder zu verarbeiten:“

4. Im § 25a Abs. 2 und 3 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.

5. § 25a Abs. 5 erster Satz lautet:

„Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen

Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

6. *Im § 25a Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.*

Artikel 14

Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014

Das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 15: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

2. *Die Überschrift des § 15 lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

3. *Im § 15 Abs. 1 bis 5 wird jeweils das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.*

4. *Im § 15 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Daten betreffend die Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen“ durch die Wortfolge „Gesundheitsdaten, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ ersetzt.*

5. *Im § 15 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Daten über strafrechtliche Verurteilungen“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ ersetzt.*

6. *Im § 15 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Faxnummern,“ die Wortfolge „Gesundheitsdaten, religiöse Überzeugung, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten,“ eingefügt.*

7. *§ 15 Abs. 6 wird durch folgende Abs. 6, 6a und 6b ersetzt:*

„(6) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 bis 5 gemeinsam zu verarbeiten.

(6a) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener

personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(6b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.“

8. *Im § 15 Abs. 5, 7 und 9 wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ in der richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*

9. *§ 15 Abs. 8 lautet:*

„(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

10. *§ 15 Abs. 9 zweiter Satz entfällt.*

11. *Im § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Betroffenen im Sinn des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „der betroffenen Person“ ersetzt.*

Artikel 15

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 66: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

2. *§ 62 Abs. 2 Z 7 lautet:*

„7. die Wahrnehmung der Funktion des datenschutzrechtlich Verantwortlichen;“

3. *§ 66 lautet:*

„§ 66

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die KFL ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich oder durch Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Sicherstellung der Kranken- und Unfallfürsorge ihrer Mitglieder die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Die KFL ist ermächtigt, personenbezogene Daten soweit an Dritte zu übermitteln, als dies im Zusammenhang mit Fragen der Mitgliedschaft bzw. Versicherungspflicht oder Beitragspflicht oder im Zusammenhang mit der Erbringung bzw. Vergütung von Leistungen der Kranken- oder Unfallfürsorge erforderlich ist.

(3) Die Ermächtigung nach Abs. 1 und 2 umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

Artikel 16

Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 97/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 94: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

2. *§ 94 lautet:*

„§ 94

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Rechtsträger der Krankenanstalten sind ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der den Krankenanstalten gesetzlich übertragenen Aufgaben die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

3. *Im § 102a entfällt die Wortfolge „- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013;“.*

Artikel 17

Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2014, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 12: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*
- 2. Die Überschrift des § 12 lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*
- 3. Im § 12 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.*
- 4. Im § 21 Abs. 5 wird die Wortfolge „Zustimmung der Betroffenen“ durch die Wortfolge „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.*

Artikel 18

Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989

Die Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBl. Nr. 25/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2018, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 39k Abs. 6a, § 93b Abs. 3 und 10 und § 205 Abs. 1 Z 1 zweiter Satz wird das Wort „Daten“ jeweils durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ in der richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*
- 2. Im § 199 Abs. 2 wird die Wortfolge „in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung“ durch die Wortfolge „in die personenbezogenen Daten einzelner Dienstnehmer deren Einwilligung“ ersetzt.*

Artikel 19

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Eintragung eingefügt: „§ 3a Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Dienstbehörden sind ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben und der Personalverwaltung die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben, zu verarbeiten.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(3) Die Dienststellen des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie die sonstigen Dienststellen des Landes und die Schulbehörden haben bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 und 2 mitzuwirken; sie handeln dabei funktionell für die für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung.“

3. Im § 151 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „- Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;“.

Artikel 20

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Eintragung eingefügt: „§ 4a Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Im § 3 Abs. 3a wird folgender erster Satz eingefügt:

„Der Dienstgeber hat vor jeder Neuaufnahme eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 einzuholen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Land ist ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben als Dienstgeber und der Personalverwaltung die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben, zu verarbeiten.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(3) Die Dienststellen des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie die sonstigen Dienststellen des Landes und die Schulbehörden haben bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 und 2 mitzuwirken; sie handeln dabei funktionell für die für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch auf Bedienstete gemäß § 2 Abs. 2 und 8 anzuwenden.“

Artikel 21

Änderung des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013

Das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für die Verwendung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landesrechnungshofs gelten § 3a Abs. 1 und 2 Oö. LBG und § 4a Abs. 1 und 2 Oö. LVBG sinngemäß.“

Artikel 22

Änderung des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 9/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Eintragung eingefügt: „§ 17a Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. § 11 Abs. 7 letzter Satz entfällt.

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Landesverwaltungsgericht ist ermächtigt, die zur Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit und zur Wahrnehmung der ihm sonst gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die justizielle Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts umfasst dabei alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderlich sind.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der in Senaten zu erledigenden Justizverwaltung richten sich die aus Art. 12 bis 22 und Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und die sich aus dem Grundrecht auf Datenschutz ergebenden Rechte und Pflichten nach den Verfahrensgesetzen und den sonstigen im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Landesverwaltungsgericht kann zur Information der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen Zwecken seine Entscheidungen, soweit sich diese für eine Veröffentlichung eignen, in geeigneter Form und an geeigneter Stelle veröffentlichen. Personenbezogene Daten sind dabei so weit unkenntlich zu machen, dass diese ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifisch betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern dadurch nicht die Verständlichkeit der Entscheidung beeinträchtigt wird.“

4. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Verwendung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung der dienstrechtlichen Angelegenheiten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gelten § 3a Abs. 1 und 2 Oö. LBG und § 4a Abs. 1 und 2 Oö. LVBG sinngemäß.“

Artikel 23

Änderung des Oö. Landwirtschaftsgesetzes 1994

Das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994, LGBl. Nr. 1/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 53/2012, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Personenbezogene Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die anlässlich des Landwirtschaftsberichts oder anlässlich der Beratung oder Förderung landwirtschaftlicher Betriebe ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person für andere Zwecke nicht verwendet werden.“

Artikel 24

Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967

Das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „Zustimmung der Betroffenen“ durch die Wortfolge „Einwilligung der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Das Gesetz vom 8. Juli 1977 über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Dieses Landesgesetz erhält den Kurztitel "Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz".*

2. *Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.*

3. *§ 36 Abs. 3 Z 8 lautet:*

„8. die Wahrnehmung der Funktion des datenschutzrechtlich Verantwortlichen.“

4. *§ 39a lautet:*

„§ 39a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die LKUF ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich oder durch Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Sicherstellung der Kranken- und Unfallfürsorge ihrer Mitglieder die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Die LKUF ist ermächtigt, personenbezogene Daten soweit an Dritte zu übermitteln, als dies im Zusammenhang mit Fragen der Mitgliedschaft bzw. Versicherungspflicht oder Beitragspflicht oder im Zusammenhang mit der Erbringung bzw. Vergütung von Leistungen der Kranken- oder Unfallfürsorge erforderlich ist.

(3) Die Ermächtigung nach Abs. 1 und 2 umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

5. Im § 54 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „-Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;“.

Artikel 26

Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 50: „Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht“.

2. Die Überschrift des § 50 lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht“.

3. Im § 50 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Aufgaben“ die Wortfolge „ , insbesondere zum Zweck der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung,“ eingefügt.

4. Im § 50 Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt die Wortfolge „nach § 8 E-GovG“.

5. Im § 50 Abs. 2 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000“.

6. § 50 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3, 3a, 3b und 3c ersetzt:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz die zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten (Abs. 1) gemeinsam zu verarbeiten.

(3a) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(3b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

(3c) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

Artikel 27

Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes

Das Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 53/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Die Überschrift des § 9a lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

2. *Im § 9a Abs. 1 lautet der Text vor der Aufzählung:*

„Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und - nach Maßgabe des § 9 - die Landespolizeidirektion sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung des § 1a folgende personenbezogene Daten von Personen, die betteln, gemeinsam zu verarbeiten:“

3. *§ 9a Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2, 2a und 2b ersetzt:*

„(2) Die Organe der Behörden einschließlich der Organe nach § 1b dürfen die im Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Strafrechtspflege und der Sicherheitsverwaltung an die Sicherheitsbehörden übermitteln.

(2a) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(2b) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

4. *§ 9a Abs. 3 lautet:*

„(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

5. Im § 9a Abs. 4 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt und der zweite Satz entfällt.

Artikel 28

Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes

Das Oö. Sozialberufegesetz, LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 61: „Verarbeitung personenbezogener Daten und Amtshilfe“.

2. Die Überschrift des § 62 lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten und Amtshilfe“.

3. Im § 62 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

4. Im § 62 Abs. 3 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt und es entfällt das Wort „automationsunterstützt“.

Artikel 29

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. yy/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 67: „Amtshilfe und Mitwirkungspflichten; Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Die Überschrift des § 67 lautet: „Amtshilfe und Mitwirkungspflichten; Verarbeitung personenbezogener Daten“.

3. Im § 67 Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.

4. Im § 67 wird Abs. 9 durch folgende Abs. 9 bis 12 ersetzt:

„(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger sozialer Hilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz die zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten.

(10) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(11) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus; sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

(12) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

Artikel 30

Änderung des Oö. Statistikgesetzes

Das Oö. Statistikgesetz, LGBl. Nr. 1/1981, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 4 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt.*

2. *Im § 9 Abs. 1 lautet der Text vor der Aufzählung:*

„Personenbezogene Daten aus Erhebungen im Sinn des § 2 dürfen nur verarbeitet werden“.

3. *Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verwendung von Daten“ durch die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.*

Artikel 31

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Eintragung „§ 146 Sonderbestimmung für das Jahr 2018“ durch die Eintragung „§ 147 Sonderbestimmung für das Jahr 2018“ ersetzt.*

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) sowie der Vertragsbediensteten ist § 7a Abs. 1 und 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten sinngemäß anzuwenden.“

3. § 146 mit der Überschrift „Sonderbestimmung für das Jahr 2018“ in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017 erhält die Bezeichnung „§ 147“.

Artikel 32

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 3 wird die Wortfolge „Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 3 wird die Wortfolge „Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992, LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 3 wird die Wortfolge „Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2016, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015,“ durch die Wortfolge „im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Oö. Weinbaugesetzes

Das Oö. Weinbaugesetz, LGBl. Nr. 104/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 9: „Landesweinbaukataster; Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Die Überschrift des § 9 lautet: „Landesweinbaukataster; Verarbeitung personenbezogener Daten“.

3. Im § 9 Abs. 4 erster und zweiter Satz wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

Artikel 37

Änderung des Oö. Wettgesetzes

Das Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. zz/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 12: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Im § 7 Abs. 6 wird das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ und das Wort „speichern“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 12 lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.

4. Im § 12 Abs. 1 lautet der Text vor der Aufzählung:

„Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr durch dieses Landesgesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Sicherstellung eines geordneten Betriebs von Wettunternehmen, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:“

Artikel 38

Änderung des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 98/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 32: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

2. *Die Überschrift des § 32 lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten“.*

3. *Im § 32 Abs. 1 lautet der Text vor der Aufzählung:*

„Das Land ist ermächtigt, zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit, der Voraussetzung der Aberkennung der Förderung, der Förderungsabwicklung und der Sicherung von Förderungsdarlehen die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, insbesondere:“

4. *Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Diese Ermächtigung umfasst auch die Übermittlung der zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten an Kreditinstitute und Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energietechnischen Voraussetzungen.“

Artikel 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt - soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist - mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Artikel 1 Z 5 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.